



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

21.12.1981 - Drucksache 10/709

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

2. Die Deputation für Bildung hat dem Entwurf zugestimmt. Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 9. Februar 1982 beraten.

3. Die Reduzierung der Zuschüsse von 85 Prozent auf 75 Prozent von August 1982 bis einschließlich Juli 1985 wird voraussichtlich Einsparungen in Höhe von 5 bis 6 Millionen DM erbringen. Sie hängen ab von der Entwicklung der Ausgaben und Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen und von der Entwicklung der Schülerzahlen bei den Privatschulen.

Sofern künftighin Privatschulen neu gegründet werden oder neue Jahrgangsstufen aufbauen, die nicht unmittelbar an bestehende anschließen, werden durch die Neuregelung des § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ebenfalls Einsparungen erzielt werden, die zur Zeit nicht quantifizierbar sind.

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1978 (Brem.GBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Zuschuß darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist.“

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. August 1982 bis 31. Juli 1985 gelten die nachstehenden Vorschriften des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1978 (Brem.GBl. S. 63), in folgender Fassung:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2:

„Dazu werden von den Gesamtausgaben des entsprechenden Kapitels des Haushaltsplanes die investiven und die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Ausgaben abgesetzt und 75 v.H. der danach errechneten Summe durch die Gesamtzahl der Schüler geteilt, die am 15. Oktober des Vorjahres (Anteil $\frac{7}{12}$) bzw. am 15. Oktober des laufenden Jahres (Anteil $\frac{5}{12}$) die Schulen besucht haben.“

2. § 17 Abs. 5 Satz 2:

„Auf die Ausgaben — ausgenommen investive, durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte und nicht zum unmittelbaren Schulbetrieb gehörende — wird ein

Zuschuß von 75 v.H. geleistet, soweit sie nach den für die Stadtgemeinde Bremen geltenden Grundsätzen ermittelt worden sind."

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet unbeschadet des Absatzes 1 nur auf Jahrgangsstufen Anwendung, die nach der Verkündung dieses Gesetzes genehmigt werden.

Begründung:

Bei der derzeitigen Finanzsituation sind Zuwendungen in der vom Privatschulgesetz vorgegebenen Höhe nicht mehr vertretbar. Um zur Konsolidierung des Haushaltes beizutragen, ist es für eine Übergangszeit von wenigen Jahren erforderlich, die finanzielle Förderung der Privatschulen zu reduzieren. Diese Übergangszeit ist gemäß Artikel 2 auf drei Jahre begrenzt. Es wird erwartet, daß die Haushaltsschwierigkeiten dann nachgelassen haben werden und die nachstehende strukturbedingte starke Erhöhung der Pro-Kopf-Kosten des einzelnen öffentlichen Schülers sich wieder normalisiert haben wird.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Kürzung der Zuschüsse um rechnerisch ca. 12 Prozent nicht zu einer tatsächlichen Zuwendungskürzung in diesem Umfang führt. Die strukturbedingten Belastungen des öffentlichen Schulwesens bei gleichzeitig sinkender Schülerzahl führen dazu, daß die für die Berechnung der Privatschulsubvention maßgebenden Kosten des einzelnen Schülers an einer öffentlichen Schule in den letzten Jahren unverhältnismäßig stark gestiegen sind. Die arithmetische Kürzung des Zuschußprozentsatzes führt daher faktisch nur zu einer annähernden Angleichung der wirtschaftlichen Situation der Privatschulen an die reale Gesamtentwicklung.

Weiterhin wird ein finanzieller Zuschuß erst gewährt, wenn die Privatschule durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachgewiesen hat, daß sie in der Lage ist, ordnungsgemäß Unterricht zu erteilen. Um die Bemühungen zu unterstützen, die durch eigene Initiativen zur Vielfalt des Bildungsangebots beitragen, kann schon vor Ablauf der Dreijahresfrist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Finanzhilfe gewährt werden, die allerdings regelmäßig niedriger liegen wird, als der gesetzliche Zuschußsatz.